

trage sub IV hatte die Deputation die Worte: „in Erwägung ziehen“ selbst vorgeschlagen, da auch sie nicht auszusprechen sich getraut hat, daß die in den Petitionen, das Eigenthum an dramatischen Werken und musikalischen Compositionen betreffend, aufgestellten Grundsätze allenthalben als richtig anzuerkennen seien. Daß der Antrag gegen den Vorschlag der Deputation später eine andere, und zwar die in der Beilage angegebene Fassung erhalten hat, gründet sich auf die nachherigen Kammerverhandlungen, während welcher der Antrag gestellt wurde, daß der Antrag der Deputation etwas weiter gefaßt und namentlich auf eine Intercession bei der hohen Bundesversammlung um Vorlegung eines allgemeinen Gesetzes für sämtliche Bundesstaaten extendirt werden möchte. Da die Deputation mit dieser Erweiterung einverstanden, in der von dem Antragsteller vorgelegten neuen Fassung aber statt der frühern Worte „in Erwägung ziehen“ das Wort „berücksichtigen“ gewählt war, so beruht demnach die Abänderung mehr auf einem Supervisum. Aus diesen Gründen kann es die unterzeichnete Deputation nur sachgemäß finden, wenn die Anträge unter I und IV in der von der ersten Kammer angenommenen Fassung in die künftige ständische Schrift gebracht werden, und rathet der Kammer an:

hierzu ihre Genehmigung auszusprechen.

Referent Abg. Todt: Die Zusammenstellung der Differenzpunkte enthält Folgendes:

Allgemeine Anträge in die Schrift:

Beschluß der zweiten Kammer:

I. Die Staatsregierung zu ersuchen, der nächsten Ständeversammlung auch ein Gesetz über das Verlagsrecht vorzulegen, und dabei den in der Petition Nr. 2 unter V. S. 2 aufgestellten Grundsatz, daß durch den Verlagscontract ein Verleger nicht bloß berechtigt, sondern zugleich verpflichtet werde, das übernommene Werk auf buchhändlerischem Wege in Verkehr zu bringen, mit zu berücksichtigen.

IV. Die Staatsregierung zu ersuchen, bei der hohen deutschen Bundesversammlung ein weiteres Gesetz, den Schutz dramatischer Schriftsteller und Componisten betreffend, zu beantragen; jedenfalls aber, unter thunlichster Berücksichtigung der in den angeführten Petitionen aufgestellten Grundsätze ein Gesetz darüber bearbeiten und wo möglich der nächsten Ständeversammlung vorlegen zu lassen.

Beschluß der ersten Kammer:

I. Die Staatsregierung zu ersuchen, der nächsten Ständeversammlung auch ein Gesetz über das Verlagsrecht vorzulegen, und dabei zugleich die Frage, inwiefern durch den Verlagscontract ein Verleger nicht bloß berechtigt, sondern zugleich verpflichtet werde, das übernommene Werk auf buchhändlerischem Wege in Verkehr zu bringen, zur Entscheidung zu bringen.

IV. Die Staatsregierung zu ersuchen, bei der hohen deutschen Bundesversammlung ein weiteres Gesetz, den Schutz dramatischer Schriftsteller und Componisten betreffend, zu beantragen, interimistisch aber auch über diese Gattung des Schutzes für literarische und artistische Erzeugnisse ein Gesetz bearbeiten zu lassen, und dabei die in den angeführten Petitionen aufgestellten Grundsätze in Erwägung zu ziehen, darüber aber sodann und zwar wo möglich der künftigen Ständeversammlung eine Vorlage zugehen zu lassen.

Gutachten der Deputation:

ad I. Die Fassung der ersten Kammer anzunehmen.

ad IV. Die Fassung der ersten Kammer zu genehmigen.

Präsident D. Haase: Es handelt sich um die Anträge sub I u. IV (s. vorstehend). Die Deputation rath uns an, diese beiden Anträge in der von der ersten Kammer angenommenen Fassung zu genehmigen. Nimmt die Kammer den ersten in der von der ersten Kammer beschlossenen Fassung an? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer auch den Antrag unter IV in der von der ersten Kammer beschlossenen Fassung an? — Allgemein Ja.

Referent Abg. Todt:

Schließlich hat die Deputation nur noch einer von dem Redacteur des Börsenblattes, de Marle zu Leipzig, und mehren anderen Literaten daselbst unterzeichneten Petition Erwähnung zu thun, welche erst nach der Berathung des vorstehend besprochenen Gesetzentwurfs bei der zweiten Kammer eingereicht und, da sie gleichzeitig auch an die erste Kammer gegangen war, dießseits zu asserviren beschloßen worden ist, bis der gegenwärtige Entwurf aus der ersten Kammer wieder an die zweite zurückgelangt sein werde. Sie betrifft die Frage, inwiefern den Eigenthümern von Zeitungen, die für die Aufnahme von Anzeigen bestimmt sind, die Verpflichtung aufzuerlegen sei, jedes den gesetzlichen Bestimmungen nicht entgegnetende Inserat ohne Unterschied aufzunehmen.

Die erste Kammer hat diese Petition mit bei dem Preßgesetze in Erwägung gezogen, und obwohl die zweite Kammer nach dem vorhin angedeuteten Beschlusse der Meinung gewesen zu sein scheint, daß sie bei dem Gesetze über das literarische Eigenthum besprochen werden solle, so gestattet sich doch die unterzeichnete Deputation, um hierin eine Gleichförmigkeit des Verfahrens zu erzielen, die Bitte hier niederzulegen:

die Kammer wolle genehmigen, daß die Deputation über die angezogene Petition erst bei der demnächst von ihr vorzunehmenden anderweiten Vortragserstattung über das Preßgesetz ihr Gutachten mit eröffnen dürfe.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer damit einverstanden, daß unter diesen Umständen die Begutachtung der erwähnten Petition bei Gelegenheit der anderweiten Vortragserstattung über das Preßgesetz mit in Vortrag komme? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: So wäre dieser Gegenstand erledigt. Wir können nun übergehen auf den Vortrag des Berichts der zweiten Deputation über den Neubau von Gewerbe- und Bau- schulen zu Chemnitz und Plauen. Der Abg. v. d. Planitz ist Referent, und ich ersuche denselben, der Kammer den Vortrag zu geben.

(Der Staatsminister Mostik und Jänckendorf verläßt den Saal und der königl. Commissar v. Weissenbach tritt ein.)

Referent Abg. v. d. Planitz: Der Bericht der zweiten Deputation über die Petition der Stadtrathe und Stadtverordneten zu Plauen und Chemnitz, den Neubau von Gewerbe- und Bau- schulen betreffend, lautet folgendermaßen:

Der Stadtrath und die Stadtverordneten zu Plauen wenden sich an die Ständeversammlung mit dem Gesuch:

Dieselbe wolle bei der hohen Staatsregierung sich dahin verwenden, daß für die zu Plauen bestehenden Staats-